

Unterlassungs- und Beseitigungsklage gegen SSS-Software Special Service, Anträge

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und bitten um Anberaumung eines frühen Termins zur mündlichen Verhandlung, in welcher wir beantragen werden, wie folgt zu erkennen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

a)

gegenüber Verbraucher:innen für die Seite www.online-wohngeld.de, auf der die Beklagte gegen Entgelt anbietet, Wohngeldanträge online zu stellen, mittels Google-Anzeige zu werben bzw. werben zu lassen, ohne in der Anzeige darauf hinzuweisen, dass sie für die Antragsstellung ein Entgelt berechnet,

wenn dies geschieht wie in **Anlage K 3** wiedergegeben

b)

Verbraucher:innen den Abschluss eines Vertrages über die Erstellung und Übermittlung eines Erstantrags auf Wohngeld gegen Entgelt anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne die Verbraucher:innen unmittelbar bevor sie ihre Bestellung abgeben, klar und verständlich in hervorgehobener Weise darüber zu informieren,

- welches die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Dienstleistung der Unterlassungsschuldnerin sind sowie
- welches Entgelt die Unterlassungsschuldnerin für diese Dienstleistung berechnet,

wenn dies geschieht wie in **Anlage K 4** wiedergegeben.

Hilfsweise zu Ziff. 1 b) beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

Verbraucher:innen den Abschluss eines Vertrages über die Erstellung und Übermittlung eines Erstantrags auf Wohngeld gegen Entgelt anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne die Verbraucher:innen unmittelbar bevor sie ihre Bestellung abgeben, klar und verständlich in hervorgehobener Weise darüber zu informieren,

- welches die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Dienstleistung der Unterlassungsschuldnerin sind sowie
- welches Entgelt die Unterlassungsschuldnerin für diese Dienstleistung berechnet,

wenn dies geschieht wie in **Anlage K 4** wiedergegeben und wenn der Abschnitt in **Anlage K 4**, in dem die Kosten der Leistung aufgeführt sind, übersprungen wird, wenn Verbraucher:innen auf der Startseite in **Anlage K 4** die Schaltfläche „Jetzt beantragen“ klicken.

2.

Die Beklagte wird im Wege der Stufenklage verurteilt,

a)

in der ersten Stufe:

dem Kläger auf eigene Kosten Auskunft darüber zu erteilen,

aa)

bei welchen Verbraucher:innen, die das Angebot der Beklagten unter www.online-wohngeld.de in der in **Anlage K 4** dargestellten Gestaltung

genutzt haben, und von denen sie deswegen die Bezahlung eines Entgeltes verlangt hat.

bb)

Die Auflistung nach den vorstehenden lit aa) hat in Form einer Auflistung zu erfolgen, die nach Postleitzahlen, innerhalb der Postleitzahlen nach Ortsnamen, innerhalb der Ortsnamen nach Straßennamen, innerhalb der Straßennamen nach Hausnummern, innerhalb der Hausnummern nach Nachnamen und innerhalb der Nachnamen nach Vornamen sortiert ist. Die Auflistung hat unter Angabe der E-Mail-Adressen der Verbraucher:innen zu erfolgen. Die Auskunft hat nach Wahl der Beklagten entweder gegenüber dem Kläger oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Falle einer Nichteinigung der Parteien vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz bestimmt wird;

b)

in der zweiten Stufe: erforderlichenfalls die Richtigkeit der nach lit. a) gemachten Angaben an Eides statt zu versichern,

c)

in der dritten Stufe:

die Verbraucher:innen, die in der unter a) genannten Auflistung benannt sind, mittels einer an den/die jeweilige Betroffene individuell gerichteten E-Mail darüber zu informieren, dass die Beklagte auf ihrer Webseite nicht hinreichend deutlich über die mit der Nutzung der Webseite verbundenen Kosten sowie über die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Dienstleistung informiert hat und deswegen kein Entgeltanspruch besteht.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der
Verteidigungsbereitschaft oder Klageerwiderung durch die Beklagte,

wird der Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 3
ZPO beantragt.